

# Nicht abschliessend redigierte Vorausfassung

Verteilung: Allgemein  
31. Oktober 2022

Original: Englisch

---

## Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau

### Abschliessende Bemerkungen zum Sechsten periodischen Bericht der Schweiz<sup>1\*</sup>

1. Der Ausschuss hat den Sechsten periodischen Bericht der Schweiz (CEDAW/C/CHE/6) an seiner 1927. und 1928. Sitzung am 21. Oktober 2022 behandelt (s. CEDAW/SR/1927 und 1928).

#### A. Einleitung

2. Der Ausschuss begrüsst die Vorlage des Sechsten periodischen Berichts des Vertragsstaats, der als Antwort auf den Fragenkatalog vor der Vorlage des Staatenberichts (CEDAW/C/CHE/QPR/6) erstellt wurde. Er bedankt sich auch für den Folgebericht zum vorherigen periodischen Bericht (CEDAW/C/CHE/CO/4-5/Add.1). Er begrüsst die mündliche Präsentation der Delegation und die weiteren Klarstellungen zu den vom Ausschuss während des Gesprächs mündlich gestellten Fragen.

3. Der Ausschuss spricht dem Vertragsstaat seine Anerkennung für dessen sektorübergreifende Delegation aus, die von Sylvie Durrer, der Direktorin des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), geleitet wurde.<sup>2</sup> Die Delegation bestand ferner aus Vertreterinnen und Vertretern der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann, des Bundesamts für Sozialversicherungen, des Bundesamts für Justiz, des Bundesamts für Polizei, des Bundesamts für Gesundheit, des Staatssekretariats für Wirtschaft, des Staatssekretariats für Migration, der Sektion Menschenrechtsdiplomatie des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, des Bundesamts für Statistik sowie der Ständigen Vertretung der Schweiz beim Büro der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf.<sup>3</sup>

#### b. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss begrüsst die Fortschritte, die seit der Beratung des kombinierten Vierten und Fünften periodischen Berichts des Vertragsstaats (CEDAW/C/CH/CO/4-5) 2016 im Rahmen von Gesetzesreformen gemacht wurden, darunter insbesondere die Folgenden:

---

\* Vom Ausschuss auf seiner dreiundachtzigsten Tagung (10.–28. Oktober 2022) beschlossen.

<sup>2</sup> Bei Delegationen, die von einer Ministerin oder einem Minister bzw. einer Person mit Ministerfunktion geleitet werden, bitte systematisch die hochrangige Delegation würdigen.

<sup>3</sup> Auf der 69. Tagung des Ausschusses im Februar 2018 vorgeschlagen und auf die RoK angewandt. Kann verwendet werden, wenn die Delegation des Vertragsstaats ihre eigenen Dolmetschenden mitbringt.

- (a) die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare im Jahr 2022, nach grossmehrheitlicher Annahme der Vorlage in einer Volksabstimmung im Jahr 2021;
- (b) die Änderungen des Gleichstellungsgesetzes im Jahr 2020 zur Stärkung des Grundsatzes des gleichen Lohns für gleiche oder gleichwertige Arbeit;
- (c) das Legislaturprogramm 2019–2023 mit vier gleichstellungsbezogenen Massnahmen;
- (d) das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes der Opfer von Gewalt, einschliesslich geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, im Jahr 2018.

5. Der Ausschuss begrüsst die Anstrengungen des Vertragsstaats, den institutionellen und politischen Rahmen zu verbessern, der die Beseitigung der Diskriminierung der Frau beschleunigen und die Gleichstellung von Frau und Mann fördern soll, unter anderem durch die Annahme oder Einführung folgender Massnahmen:

- (a) Nationaler Aktionsplan 2022–2026 zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention);
- (b) Gleichstellungsstrategie 2030 und dazugehöriger Aktionsplan;
- (c) Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 und dazugehöriger Aktionsplan, in dem die Gleichstellung der Geschlechter eine zentrale Rolle spielt;
- (d) Nationaler Aktionsplan 2018–2022 zur Umsetzung der UNO-Sicherheitsratsresolution 1325 (2000) über Frauen, Frieden und Sicherheit.

6. Der Ausschuss begrüsst, dass der Vertragsstaat seit der Beratung des vorangegangenen Berichts das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ratifiziert (2017) und in Kraft gesetzt hat (2018).

### c. Ziele für nachhaltige Entwicklung<sup>4</sup>

7. **Der Ausschuss begrüsst die internationale Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und fordert den Vertragsstaat auf, die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu nutzen, um Geschlechtergleichstellung im Sinne des Übereinkommens de jure und de facto (substanziell) zu gewährleisten. Der Ausschuss erinnert an das 5. Ziel und daran, wie wichtig es ist, die Grundsätze der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung bei der Umsetzung aller 17 Ziele zu berücksichtigen. Er fordert den Vertragsstaat dringend auf, Frauen als treibende Kraft für eine nachhaltige Entwicklung des Landes anzuerkennen und sie durch einschlägige politische Initiativen und Strategien entsprechend zu fördern.<sup>5</sup>**

### D. Parlament

8. **Der Ausschuss betont, dass die Legislative entscheidend dazu beitragen kann, die vollständige Umsetzung des Übereinkommens zu gewährleisten (s. die Stellungnahme des Ausschusses zu seinen Beziehungen zu Parlamentarierinnen und Parlamentariern, Anhang VI zu E/CN.6/2010/CRP.2).<sup>6</sup> Er bittet die Bundesversammlung, vor Beginn der nächsten Berichtsperiode dieses Übereinkommens gemäss ihrem Auftrag die für die**

<sup>4</sup> Neuer Titel, wie von Herrn Bergby auf der 68. Tagung des Ausschusses im November 2017 vorgeschlagen (angewandt auf die Schlussbemerkungen zu Monaco)

<sup>5</sup> Auf der 71. Tagung gefasster Beschluss zur Überarbeitung des Standardabsatzes zu den SDG

<sup>6</sup> Beschluss des Ausschusses auf der 70. Tagung, einen Verweis auf den Bericht einzuführen, in dem die Erklärung des Ausschusses über seine Beziehungen zu den Parlamentarierinnen und Parlamentariern zitiert wird.

Umsetzung der vorliegenden abschliessenden Bemerkungen erforderlichen Schritte zu unternehmen.<sup>7</sup>

## E. Hauptproblembereiche und Empfehlungen

### Vorbehalte

9. Der Ausschuss wiederholt seine Besorgnis darüber, dass der Vertragsstaat seinen Vorbehalt zu Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1 h) noch nicht zurückgezogen hat.

10. Der Ausschuss verweist auf seine früheren abschliessenden Bemerkungen (s. CEDAW/C/CHE/CO/3, Abs. 12 CEDAW/C/CHE/CO/4–5, Abs. 9) und fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, in seinem nächsten periodischen Bericht nach Möglichkeit und sofern dies noch aktuell ist, einen Zeitplan für den Rückzug seines Vorbehalts zu Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1 h) betreffend das vor dem 1. Januar 1988 geltende Ehegüterrecht zu unterbreiten.

### Umsetzung und Sichtbarkeit des Übereinkommens

11. Der Ausschuss begrüsst die vom Vertragsstaat getroffenen Massnahmen zur Stärkung der Umsetzung und der Sichtbarkeit des Übereinkommens auf Bundesebene, einschliesslich der Massnahmen der interdepartementalen Arbeitsgruppe CEDAW unter der Federführung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann, in der verschiedene Bundesämter vertreten sind. Er nimmt die Anstrengungen auf lokaler Ebene zur Verstärkung der Sichtbarkeit des Übereinkommens zur Kenntnis, insbesondere die Verweise auf CEDAW in kommunalen Aktionsplänen und Plänen zur Verabschiedung neuer Rechtsvorschriften. Der Ausschuss erkennt zwar die Unabhängigkeit der Schweizer Kantone gegenüber dem Bund an, nimmt jedoch die grossen Unterschiede zwischen den Kantonen bei der Umsetzung des Übereinkommens mit Besorgnis zur Kenntnis.

**12. In Anbetracht der rechtlichen Verantwortung und der Führungsrolle des Bundes empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die wirksame Koordinierung seiner Strukturen auf allen Ebenen zu verstärken, um eine einheitliche Umsetzung des Übereinkommens und den gleichen Schutz der Rechte der Frauen im gesamten Vertragsstaat zu gewährleisten.**

13. Der Ausschuss nimmt die Massnahmen zur Kenntnis, die der Vertragsstaat zur Bekanntmachung des Übereinkommens ergriffen hat, darunter die Erstellung eines Erklärvideos. Er ist jedoch besorgt darüber, dass die Frauen nur unzureichend über ihre Rechte gemäss dem Übereinkommen sowie über die Rechtsmittel zur Geltendmachung dieser Rechte informiert sind.

**14. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Massnahmen zur Information über das Übereinkommen, die Rechtsprechung des Ausschusses gemäss dem Fakultativprotokoll, seine allgemeinen Empfehlungen und seine Empfehlungen an den Vertragsstaat fortzusetzen und zu verstärken, unter anderem durch die vermehrte Nutzung digitaler Mittel.**

### Direkte Anwendbarkeit des Übereinkommens

15. Der Ausschuss begrüsst die Veröffentlichung eines CEDAW-Leitfadens für die Schweizer Rechtspraxis durch die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF). Er stellt fest, dass ratifizierte internationale Instrumente nach der Lehre des Vertragsstaats unmittelbar anwendbar sind, wenn die Norm des Instruments genügend konkret und bestimmt formuliert ist, so dass sie vor Verwaltungs- und Gerichtbehörden geltend gemacht werden kann. Der Ausschuss nimmt jedoch mit Besorgnis Kenntnis von den Ausführungen im Sechsten periodischen Bericht des Vertragsstaats, wonach die kantonalen Gerichte nur selten auf das Übereinkommen und auf die Entscheidungen und Empfehlungen des Ausschusses Bezug nehmen, und von den Angaben der Delegation des Vertragsstaats,

<sup>7</sup> Geändert auf der 72. Tagung des Ausschusses im Februar/März 2019.

wonach das Übereinkommen bisher nur in wenigen Gerichtsfällen direkt zur Anwendung kam. Insbesondere stellt er mit Besorgnis fest,

(a) dass die unmittelbare Anwendung des Übereinkommens in Gerichtsverfahren nach wie vor selten und im Ermessen der Gerichte liegt, was ebenfalls auf eine unzureichende Bekanntheit des Übereinkommens unter Richterinnen und Richtern hindeutet;

(b) dass es keine Rechtsprechung oder andere gerichtlichen Leitlinien zur unmittelbaren Anwendbarkeit des Übereinkommens gibt und das Übereinkommen offenbar auch nicht systematisch Teil der Ausbildung von Richterinnen und Richtern ist;

(c) dass es an Daten über die Zahl der Gerichtsverfahren fehlt, in denen das Übereinkommen direkt angewandt wurde.

**16. Der Ausschuss wiederholt seine vorangegangenen Empfehlungen (CEDAW/C/CH/CO/4–5, Abs. 13) und empfiehlt dem Vertragsstaat, Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Gerichte das Übereinkommen als Teil der objektiven Rechtsordnung anwenden. Er empfiehlt dem Vertragsstaat insbesondere,**

(a) **den Aufbau der Kapazitäten von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Beamtinnen und Beamten der Strafverfolgungsbehörden sowie Anwältinnen und Anwälten betreffend die unmittelbare Anwendung und Nutzung des Übereinkommens in Gerichtsverfahren systematisch zu fördern;**

(b) **Daten über Gerichtsfälle zu erheben, in denen das Übereinkommen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene direkt angewandt wurde.**

#### **Extraterritoriale Verpflichtungen des Vertragsstaats**

17. Der Ausschuss begrüsst das internationale Engagement der Schweiz für den universellen Schutz der Menschenrechte. Er stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass der Vertragsstaat im Rahmen der WTO Anträge für einen gerechten Impfstoffzugang blockiert hat, indem er sich gegen begrenzte Ausnahmen von den geltenden internationalen Regeln zum Urheberrechtsschutz aussprach, und dass viele Frauen unverhältnismässig stark von den Folgen eines erschwerten Impfstoffzugangs betroffen sind, da sie aufgrund ihrer traditionellen Betreuungsaufgaben und ihrem überdurchschnittlich hohen Anteil an den Ersthilfeleistenden dem Virus direkt ausgesetzt sind.

**18. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um den Zugang von Frauen zu Impfstoffen weltweit zu unterstützen und zu fördern.**

19. Der Ausschuss begrüsst die Bemühungen des Vertragsstaats, Visa für Frauen zu verschaffen, die an internationalen Konferenzen in Genf teilnehmen. Er bedauert jedoch, dass viele Frauen, insbesondere aus dem globalen Süden, mit aufwändigen und kostspieligen Visaverfahren konfrontiert sind, was ein erhebliches Hindernis für die Repräsentation von Frauen aus marginalisierten Gruppen darstellt.

**20. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, das Verfahren zur Beantragung von Visa zu erleichtern, um Frauen aus allen geografischen Regionen die Teilnahme an internationalen Konferenzen zu ermöglichen.**

21. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass sich die Politik des Vertragsstaats zur Wahrung des Steuer- und Finanzgeheimnisses nachteilig auf die Fähigkeit anderer Staaten, insbesondere im globalen Süden, auswirken kann, möglichst viele Ressourcen für die Umsetzung der Rechte der Frauen zu mobilisieren.

**22. Der Ausschuss bekräftigt seine vorangegangenen abschliessenden Bemerkungen (CEDAW/C/CH/CO/4–5, Abs. 41 (a)) und empfiehlt dem Vertragsstaat, unabhängige und partizipativ angelegte regelmässige Folgenabschätzungen der extraterritorialen Auswirkungen seiner Finanzgeheimnis- und Unternehmenssteuerpolitik auf die Rechte der Frau und die substanzielle Gleichberechtigung in Auftrag zu geben und sicherzustellen, dass diese Folgenabschätzungen unparteiisch durchgeführt wird und die Methoden und Ergebnisse öffentlich gemacht werden.**

### Zugang von Frauen zur Justiz

23. Der Ausschuss bedauert, dass es keine statistischen Angaben über die Zahl der Frauen gibt, denen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird. Er stellt fest, dass laut einer Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte aus dem Jahr 2019 Frauen deutlich seltener als Männer Verfahrensbeteiligte vor Bundesgericht sind.

24. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, statistische Daten über die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Rechtspflege zu erheben. Er empfiehlt dem Vertragsstaat ausserdem, eine geschlechtsspezifische Analyse der Faktoren durchzuführen, die Frauen davon abhalten, an rechtlichen Verfahren teilzunehmen, sowie der Hindernisse, auf die sie bei der Beantragung der unentgeltlichen Rechtspflege stossen könnten.**

25. Der Ausschuss ist besorgt über die in der Justiz vorhandenen Geschlechterstereotype, die Frauen, die Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt sind, davon abhalten, Klage zu erheben.

26. **Der Ausschuss erinnert an seine allgemeine Empfehlung Nr. 33 (2015) zum Zugang von Frauen zur Justiz und empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **Massnahmen – einschliesslich Sensibilisierung und Kapazitätsaufbau – für das gesamte Justizpersonal und alle Jurastudierenden in Bezug auf Frauenrechte und Geschlechtergleichstellung zu ergreifen, um geschlechtsspezifische Vorurteile und diskriminierende Geschlechterstereotype im Justizwesen zu beseitigen;**

(b) **sicherzustellen, dass diese Massnahmen insbesondere die Glaubwürdigkeit und das Gewicht, das den Stimmen, Argumenten und Aussagen von Frauen als Parteien und Zeuginnen in Gerichtsverfahren beigemessen wird, sowie die Voreingenommenheit der Justiz in Bezug darauf, was als angemessenes Verhalten für Frauen angesehen wird, behandeln.**

### Frauen, Frieden und Sicherheit

27. Der Ausschuss begrüsst, dass der Vertragsstaat vier aufeinanderfolgende nationale Aktionspläne zur Umsetzung der UNO-Sicherheitsratsresolution [1325 \(2000\) zu Frauen, Frieden und Sicherheit](#) verabschiedet hat. Der Ausschuss verweist besorgt auf das Fehlen von Informationen über die Anzahl und die Rolle der Frauen in Verhandlungsdelegationen und in UNO-Friedensmissionen.

28. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bemühungen um eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen an Delegationen, die über Friedensprozesse verhandeln, und an UNO-Friedensmissionen, auch auf der Entscheidungsebene, fortzusetzen und zu verstärken und entsprechende statistische Daten zu erheben.**

### Innerstaatliche Mechanismen für Frauenförderung

29. Der Ausschuss begrüsst die Gleichstellungsstrategie 2030 (GES 2013) des Vertragsstaats, die der Strategie zugrundeliegende intersektionale Perspektive, mit der die Situation von Frauen in allen Lebensbereichen angegangen werden soll, sowie die Pläne des Vertragsstaats, die Massnahmen zur Umsetzung der Strategie regelmässig zu bewerten und zu verbessern. Er ist jedoch besorgt darüber, dass geschlechtsdifferenzierte Budgetierung als Instrument zur Verwirklichung der Gleichstellung zwar Teil des SDG 5 ist, jedoch nicht in die GES 2030 aufgenommen wurde und eine diesbezügliche parlamentarische Motion abgelehnt wurde.

30. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine systematisch an Gleichstellungsfragen orientierte Budgetierung auf allen Ebenen einzuführen, um sicherzustellen, dass die Mittelzuweisungen Frauen und Männern gleichermaßen zugutekommen.**

31. Der Ausschuss nimmt die Zuweisung von finanziellen Ressourcen für Projekte und Einrichtungen zum Schutz der Rechte der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter zur Kenntnis, darunter die Verabschiedung spezifischer Budgets für die Umsetzung von Gleichstellungs-Aktionsplänen in den Kantonen Zug, Tessin und Jura sowie eine Erhöhung des Budgets im Kanton Glarus. Dennoch weist er besorgt darauf hin,

(a) dass sechs Kantone über kein Gleichstellungsbüro verfügen (Appenzell Innerrhoden, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Thurgau und Zug); dass das Gleichstellungsbüro des Kantons Obwalden geschlossen wurde; dass die Gleichstellungsbüros des Kantons Bern und der Stadt Zürich mit der Infragestellung ihrer Existenz oder ihres Budgets konfrontiert waren und dass das Gleichstellungsbüro des Kantons Aargau mit der Fachstelle Alter zusammengelegt wurde, um die Verwaltungskosten zu senken;

(b) dass die Erweiterung der kantonalen Kompetenzen in Bezug auf die Umsetzung von LGBTI-Rechten nicht systematisch mit einer entsprechenden Aufstockung der Mittel einherging.

**32. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

**(a) die kantonalen Unterschiede bei der Finanzierung der Umsetzung der Frauenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter zu beseitigen und sicherzustellen, dass jeder Kanton über ein Gleichstellungsbüro verfügt;**

**(b) sicherzustellen, dass die Erweiterung der kantonalen Kompetenzen für die Umsetzung von LGBTI-Rechten mit der Bereitstellung angemessener zusätzlicher Ressourcen einhergeht.**

33. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Bundesverwaltung nach Angaben der Delegation plant, die Geschlechterperspektive in die Digitalisierungsstrategie des Bundes zu integrieren.

**34. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Geschlechterperspektive in seine Digitalisierungsstrategie zu integrieren. Er empfiehlt dem Vertragsstaat ausserdem, gezielte Massnahmen zu ergreifen, um einen Gender Bias in der Digitalisierung zu vermeiden, einen digitalen Gender-Gap zu verhindern und Frauen umfassend in die Entwicklung digitaler Lösungen einzubeziehen.**

#### **Zeitweilige Sondermassnahmen**

35. Der Ausschuss begrüsst die Einführung im Jahr 2021 einer Quote von mindestens 30 Prozent Frauen in Verwaltungsräten und 20 Prozent Frauen in der Geschäftsleitung von Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten. Er nimmt ferner zur Kenntnis, dass die GES 2030 eine Zielquote von 40 Prozent Frauen bei der Geschlechtervertretung in den obersten Leitungsorganen der bundesnahen Unternehmen vorsieht (im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Entlohnung und weitere Vertragsbedingungen der obersten Kader und Leitungsorgane von Unternehmen und Anstalten des Bundes, SR 172.220.12). Er stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass Initiativen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von benachteiligten Frauengruppen, einschliesslich Migrantinnen, Flüchtlingsfrauen und Frauen mit Behinderungen, in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft, wie z. B. der Erwerbswelt, nicht ausreichen, um die Hindernisse zu überwinden, mit denen sie konfrontiert sind.

**36. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

**(a) unter Hinweis auf Artikel 4 des Übereinkommens und seine allgemeine Empfehlung Nr. 25 (betreffend zeitweilige Sondermassnahmen) zeitweilige Sondermassnahmen wie Öffentlichkeits- und Unterstützungsprogramme, gezielte Anwerbung und Quoten zu beschliessen, um eine materielle Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen zu erreichen, in denen Frauen in prekären Situationen untervertreten oder benachteiligt sind, beispielsweise im politischen und öffentlichen Leben, in Führungspositionen und in der Erwerbswelt;**

**(b) die breite Öffentlichkeit für die Notwendigkeit von gesetzlichen Quoten zu sensibilisieren, insbesondere um die strukturellen, sozialen und kulturellen Veränderungen herbeizuführen, die notwendig sind, um frühere und aktuelle Formen der Diskriminierung von Frauen und deren Auswirkungen zu beseitigen.**

#### **Stereotype**

37. Der Ausschuss nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass diskriminierende Stereotype in Bezug auf die Rollen und Aufgaben von Frau und Mann in Familie und Gesellschaft im Vertragsstaat fortbestehen. Er ist weiter besorgt über

(a) die Vorurteile und Mehrfachdiskriminierung, von denen Migrantinnen und weibliche Angehörige von Minderheiten betroffen sind und die ihre gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft behindern;

(b) das Fehlen spezifischer Rechtsvorschriften, die die Medien zur Einhaltung von Gleichstellungsstandards und zu Gendersensibilität verpflichten;

(c) die stereotypen Darstellungen von Frauen in den Medien und die Unterrepräsentation von Frauen in den Medienberufen;

(d) die Tatsache, dass 80 Prozent der Hassreden im Internet gegen Frauen gerichtet sind und es derzeit kein ausdrückliches Verbot für sexistische und frauenfeindliche Hassreden gibt.

**38. Der Ausschuss erinnert an seine vorangegangenen Empfehlungen (CEDAW/C/CH/CO/4–5 Abs. 23) und empfiehlt dem Vertragsstaat, diskriminierende Geschlechterstereotype in allen Bereichen zu vermeiden und zu beseitigen, unter anderem durch**

(a) **Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen, um stereotypische Einstellungen in Bezug auf die Rollen und Aufgaben von Frauen und Männern in Familie und Gesellschaft zu überwinden;**

(b) **die Erhebung und Analyse von Daten über Stereotype und Diskriminierung gegenüber Migrantinnen und weiblichen Angehörigen von Minderheiten, um Strategien und Programme für deren wirksame Bekämpfung zu entwickeln und umzusetzen;**

(c) **die Verabschiedung von zeitweiligen Sondermassnahmen, um die materielle Gleichstellung von Frauen und Männern in den unter das Übereinkommen fallenden Bereichen zu beschleunigen, als zusätzliche Massnahme zur Bekämpfung von Geschlechterstereotypen;**

(d) **den Erlass einer Gesetzgebung für ein Verbot von sexistischer Werbung auf Bundesebene, ähnlich dem 2019 im Kanton Waadt verabschiedeten Verbot für sexistische Werbung;**

(e) **die Durchführung einer eingehenden Analyse des Gender Bias in der Berichterstattung und Darstellung in den Medien;**

(f) **den Erlass einer Gesetzgebung, die Hassreden aufgrund von Sexismus und Frauenfeindlichkeit ausdrücklich verbietet, nach dem Beispiel von Artikel 261bis des Strafgesetzbuchs, der Hassreden aufgrund von Rassismus verbietet.**

#### **Schädliche Praktiken**

39. Der Ausschuss nimmt die Zusage des Bundes zur Kenntnis, das «Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz» bis Dezember 2023 mit einem Jahresbudget von 240 000 Franken zu unterstützen. Er nimmt zudem die Erläuterungen der Delegation zur Kenntnis, wonach die Befürchtung, Opfer von Genitalverstümmelung zu werden, ein anerkannter Asylgrund im Vertragsstaat ist. Der Ausschuss ist jedoch besorgt darüber, dass die Zahl der von weiblicher Genitalverstümmelung betroffenen oder bedrohten Mädchen und Frauen trotz des entsprechenden Verbots im Jahr 2018 auf ungefähr 22 000 geschätzt wurde und dass es in dem Vertragsstaat zu sehr wenigen Anzeigen, Ermittlungen, Strafverfahren und Verurteilungen wegen Fällen von weiblicher Genitalverstümmelung kommt.

**40. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **Sensibilisierungskampagnen durchzuführen und gendersensible Melde-mechanismen für Frauen und Mädchen, die von Genitalverstümmelung betroffen oder bedroht sind, einzurichten, u. a. auch an Grenzübergängen, Flughäfen und Bahnhöfen;**

(b) **Obligatorische Schulungen über weibliche Genitalverstümmelung für Angehörige der Gesundheitsberufe durchzuführen.**

## Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen

41. Der Ausschuss nimmt die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) 2017 durch den Vertragsstaat und das entsprechende Umsetzungskonzept anerkennend zur Kenntnis. Er nimmt auch die Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen im Jahr 2018 zur Kenntnis, mit dem das Erfordernis eines Schlichtungsverfahrens und die Erhebung von Gerichtsgebühren abgeschafft werden. Er stellt ferner fest, dass die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt ein prioritäres Handlungsfeld im Rahmen des GES 2030 ist und dass Organisationen, die im Bereich der Prävention und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen tätig sind, seit 2021 staatliche Finanzhilfen erhalten. Der Ausschuss begrüsst zudem die Erhöhung der Budgets für die Opferhilfe und für die Finanzierung der Schutzunterkünfte (Frauenhäuser) sowie die Einführung einer Online-Beratung im Kanton Zürich. Der Ausschuss ist jedoch besorgt über

(a) die weite Verbreitung von häuslicher Gewalt und sexueller Gewalt gegen Frauen sowie von sexueller Belästigung und Stalking von Frauen und Mädchen im Vertragsstaat und die hohe Dunkelziffer in diesem Bereich;

(b) die Tatsache, dass der aktuelle Vorschlag der Rechtskommission des Ständerats zur Revision des Sexualstrafrechts eine Definition von Vergewaltigung enthält, welche die Frage nach der fehlenden Zustimmung ausser Acht lässt und nicht mit internationalen Standards in Einklang steht;

(c) die Tatsache, dass die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches, die Sexualdelikte unter Strafe stellen, welche im Vergleich zur Vergewaltigung als geringfügiger gelten – d. h. die Artikel 192 Absatz 2, 193 Absatz 2, 187 Absatz 3 und 188 Absatz 2 StGB – dem Gericht einen Ermessensspielraum einräumen, um eine Strafminderung oder einen vollständigen Freispruch in Betracht zu ziehen, wenn der Täter mit dem Opfer verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, selbst wenn das Opfer ein Kind ist (Art. 187 Abs. 3);

(d) die Befunde einer Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, laut denen die Quote der Verurteilungen bei Vergewaltigung zwischen den Kantonen stark variiert;

(e) die Tatsache, dass Frauen, deren Aufenthaltsstatus an denjenigen ihres Ehegatten gebunden ist und die die Ehegemeinschaft wegen häuslicher Gewalt auflösen, nur unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung haben, nämlich, wenn ihr Ehegatte Schweizer oder Inhaber einer Niederlassungsbewilligung ist und wenn die eheliche Gewalt eine gewisse Intensität erreicht hat;

(f) die Ergebnisse einer Analyse der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK), wonach es beim Angebot und der Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte, namentlich Frauenhäuser, erhebliche Unterschiede zwischen den Kantonen gibt.

42. **Der Ausschuss erinnert an seine allgemeine Empfehlung Nr. 35 (2017) zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, die eine Aktualisierung seiner allgemeinen Empfehlung Nr. 19 darstellt, sowie an seine vorangegangenen Empfehlungen (CEDAW/C/CH/CO/4–5, Abs. 27) und empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bemühungen zur Bekämpfung aller Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verstärken und dabei benachteiligten Gruppen von Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ferner,**

(a) **die Kapazitäten von Strafverfolgungsbehörden, Justiz, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie medizinischen Fachkräften im Bereich der gendersensiblen Ermittlungs- und Befragungsmethoden systematisch auszubauen, um eine zweite Opferwerdung (sekundäre Viktimisierung) zu verhindern und sicherzustellen, dass Frauen, die geschlechtsspezifische Gewalt zur Anzeige bringen, Zugang zu angemessenen gendergerechten und kultursensiblen Unterstützungsdiensten haben und vor Repressalien und wirtschaftlicher Verarmung geschützt sind;**

(b) eine Analyse durchzuführen, um die Gründe für das Dunkelfeld nicht angezeigter geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen zu ermitteln und gestützt darauf massgeschneiderte Massnahmen zur Förderung und Erleichterung der Anzeigerstattung zu entwickeln;

(c) Rechtsvorschriften zu erlassen, die alle Stalking-Delikte ausdrücklich unter Strafe stellen;

(d) die Definition des Tatbestands der Vergewaltigung im Strafgesetzbuch zu ändern, indem im Einklang mit internationalen Standards auf die fehlende Zustimmung abgestellt wird; die Artikel 192 Absatz 2, 193 Absatz 2, 187 Absatz 3 und 188 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs zu ändern, indem jegliche Bestimmung gestrichen wird, die es dem richterlichen Ermessen überlässt, bei Sexualdelikten, welche im Vergleich zur Vergewaltigung als geringfügiger gelten, eine Strafminderung oder einen vollständigen Freispruch in Betracht zu ziehen, wenn der Täter mit dem Opfer verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt;

(e) die Gründe für die grossen kantonalen Unterschiede bei den Verurteilungen wegen Vergewaltigung zu analysieren, um wirksame Abhilfemassnahmen zu treffen;

(f) Artikel 50 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) zu ändern, um sicherzustellen, dass alle Frauen, die Opfer von häuslicher oder sexueller Gewalt sind, ihren misshandelnden Ehegatten verlassen können, ohne ihr Aufenthaltsrecht zu verlieren, unabhängig von der Schwere der erlittenen Gewalt und der Staatsangehörigkeit oder dem Aufenthaltsstatus ihres Ehegatten, und dementsprechend den Vorbehalt zu Artikel 59 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zurückzuziehen und die Kapazitäten der Migrationsbehörden entsprechend auszubauen;

(g) die Empfehlungen aus der Analyse der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) zum Angebot und zur Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte in den Kantonen sowie die ergänzenden Empfehlungen der Opferhilfekonferenz (SVK-OHG) umzusetzen.

### **Menschenhandel und Ausbeutung durch Prostitution**

43. Der Ausschuss begrüsst die Bemühungen des Vertragsstaats zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels. Er stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die Strafverfolgungs- und Verurteilungsquoten sowie die Strafen in Fällen von Menschenhandel im Allgemeinen niedrig sind, wobei es kantonale Unterschiede gibt, und dass es in mehreren Kantonen keine Unterstützungsdienste für die Opfer von Menschenhandel – von denen 86 Prozent weiblichen Geschlechts sind – gibt. Er nimmt zudem mit Sorge zur Kenntnis,

(a) dass die Definition des Menschenhandels im Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Protokoll von Palermo) nicht vollständig in nationales Recht übernommen wurde und dass die Unerheblichkeit der Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die beabsichtigte Ausbeutung in Artikel 182 des Strafgesetzbuchs nicht ausdrücklich erwähnt wird;

(b) dass Frauen ohne gültigen Aufenthaltsstatus, insbesondere Asylbewerberinnen, deren Antrag abgelehnt wurde, einem erhöhten Risiko der Ausbeutung als Arbeitskraft in Privathaushalten, in der Gastronomie, in Nagelstudios, durch Betteln oder durch kriminelle Aktivitäten wie Diebstahl ausgesetzt sind und dass die Untersuchung solcher Fälle erschwert wird, da die Ausbeutung der Arbeitskraft in Artikel 182 des Strafgesetzbuchs nicht eindeutig definiert ist;

(c) dass es keine ausreichenden Massnahmen zur Identifizierung der Opfer von Menschenhandel gibt und dass umfassende Opferschutzprogramme fehlen, die geeignete Unterkünfte mit organisierten Rehabilitations- und Wiedereingliederungsmassnahmen, Zugang zu Beratung, medizinischer Versorgung, psychologischer Betreuung und Hilfe sowie Entschädigung der Opfer vorsehen;

(d) dass Opfer von Menschenhandel, insbesondere Migrantinnen, nicht automatisch Anspruch auf eine befristete Aufenthaltsgenehmigung haben, wenn sie nicht mit der Polizei und den Justizbehörden kooperieren;

(e) dass das Opferhilfegesetz die finanzielle Unterstützung der Opfer von Menschenhandel vom Wohnsitz zum Zeitpunkt der Straftat abhängig macht.

**44. Der Ausschuss erinnert an seine allgemeine Empfehlung Nr. 38 zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels im Kontext der globalen Migration sowie an seine vorangegangenen Empfehlungen (CEDAW/C/CHE/CO/4–5, Abs. 29) und empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **seine nationalen Rechtsvorschriften voll und ganz mit dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Protokoll von Palermo) in Einklang zu bringen und die Legaldefinition von Zwangsarbeit in Artikel 182 des Strafgesetzbuchs zu klären;**

(b) **den neuen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Menschenhandel 2023–2027 rasch zu verabschieden;**

(c) **die Kapazitäten von Strafverfolgungsbehörden, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie medizinischen Fachkräften auszubauen, damit Opfer von Menschenhandel und gefährdete Frauen und Mädchen, insbesondere Migrantinnen und unbegleitete Minderjährige, frühzeitig identifiziert und an geeignete Hilfsdienste weitergeleitet werden;**

(d) **eine Analyse durchzuführen, um die Gründe für die niedrigen Strafverfolgungs- und Verurteilungsquoten und Strafen in Fällen von Menschenhandel und für die grossen kantonalen Unterschiede und die fehlenden Unterstützungsangebote für Opfer in mehreren Kantonen zu ermitteln, damit gezielte Abhilfemassnahmen ergriffen werden können;**

(e) **allen Opfern von Menschenhandel eine befristete Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen, unabhängig davon, ob sie in der Lage oder bereit sind, mit der Polizei zu kooperieren, und sicherzustellen, dass die Behörden stets einen gendersensiblen und opferzentrierten Ansatz verfolgen.**

45. Der Ausschuss ist besorgt über das hohe Mass an Ausbeutung von Frauen durch Prostitution im Vertragsstaat. Er stellt mit Besorgnis fest, dass rund 85 bis 95 Prozent der in der Prostitution tätigen Frauen Migrantinnen mit häufig irregulärem Status sind. Er ist zudem besorgt darüber, dass eine zunehmende Zahl von Frauen und Mädchen, die sich im Vertragsstaat aufhalten, durch die sogenannte Loverboy-Methode in die Prostitution rekrutiert werden. Er ist ferner besorgt

(a) über den Zusammenhang zwischen Menschenhandel und Ausbeutung durch Prostitution: Schätzungen zufolge wurden die meisten der in der Prostitution tätigen Frauen durch Menschenhändler in den Vertragsstaat verbracht;

(b) über Berichte, wonach in der Prostitution tätige Frauen regelmässig geschlechtsspezifischer psychischer und physischer Gewalt ausgesetzt sind, und laut einer Studie der Abteilung für Soziale Psychiatrie und Allgemeinpsychiatrie der Universität Zürich aus dem Jahr 2010 viele in der Prostitution tätige Frauen psychische Störungen aufweisen, die mit geschlechtsspezifischer Gewalt und der «Bürde» der Prostitution zusammenhängen;

(c) darüber, dass es kein System gibt, das in der Prostitution tätigen Frauen hilft, aus der Prostitution auszusteigen, wenn sie dies wünschen.

**46. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **Bildungs- und Sensibilisierungsprogramme durchzuführen, um Frauen und Männer für die hohe Gefährdung von in der Prostitution tätigen Frauen – insbesondere von Migrantinnen – durch geschlechtsspezifische Gewalt, Ausbeutung und Rassendiskriminierung zu sensibilisieren, Präventionsstrategien zu entwickeln und die Nachfrage nach Prostitution im Vertragsstaat zu verringern;**

(b) **Ausstiegsprogramme für Frauen, die aus der Prostitution aussteigen wollen, bereitzustellen, einschliesslich alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten, und sicherzustellen, dass diese Programme auch ihre Kinder berücksichtigen;**

(c) **sicherzustellen, dass Frauen, die aus der Prostitution aussteigen, Zugang zu Schutzunterkünften und geeigneten Unterstützungsdiensten haben.**

#### **Mitwirkung am politischen und öffentlichen Leben**

47. Der Ausschuss stellt anerkennend fest, dass bei den Parlamentswahlen 2019 42 Prozent der in den Nationalrat gewählten Personen Frauen waren. Er ist jedoch besorgt darüber, dass der Frauenanteil im Ständerat mit 26 Prozent nach wie vor tief ist und dass sich der positive Trend auf Bundesebene noch nicht auf der kantonalen und kommunalen Ebene fortgesetzt hat. Er ist zudem besorgt

(a) darüber, dass es laut einer Studie der Interparlamentarischen Union und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats im Vertragsstaat Vorfälle von Sexismus, Missbrauch und geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen in der Politik gibt;

(b) darüber, dass in der Medienberichterstattung im Vorfeld von Wahlen kandidierende Frauen nach wie vor unterrepräsentiert sind, was ein grosses Hindernis für die Partizipation von Frauen am politischen und öffentlichen Leben darstellt;

(c) über die uneinheitliche oder fehlende Regelung des bezahlten Mutterschaftsurlaubs für Mandatsträgerinnen im Nationalrat, im Ständerat sowie in den Kantonen und Gemeinden.

48. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **Mindestquoten für die Vertretung von Frauen und Männern in den gesetzgebenden Versammlungen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zu verabschieden, einschliesslich für Frauen, die Minderheiten angehören;**

(b) **Sensibilisierungskampagnen für Politikerinnen und Politiker, Medienschaffende und die breite Öffentlichkeit durchzuführen, um darauf aufmerksam zu machen, dass die uneingeschränkte, gleichberechtigte, freie und demokratische Mitwirkung von Frauen am politischen und öffentlichen Leben eine Voraussetzung für die vollständige Umsetzung des Übereinkommens und für eine moderne und demokratische Gesellschaft ist;**

(c) **alle Formen von Belästigung und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Politikerinnen und Kandidatinnen, einschliesslich Online-Gewalt und Hassreden, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und den Opfern wirksame Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen;**

(d) **die Regelungen bezüglich Mutterschaftsgeld und Mutterschaftsvertretung für Parlamentarierinnen auf allen Ebenen zu vereinheitlichen und Betreuungsstätten für die Kinder von Verwaltungsangestellten, Regierungs- und Parlamentsmitgliedern zu schaffen.**

49. Der Ausschuss nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der Anteil der Frauen im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten von 2011 bis 2021 von 47 auf 52 Prozent gestiegen ist. Er stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die Zahl der Frauen in Führungspositionen nach wie vor tief ist, da nur 24 Prozent der Botschafterinnen und Botschafter und 20 Prozent der Missionschefinnen und Missionschefs Frauen sind.

50. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bemühungen zur Förderung einer nachhaltigen, fairen und integrativen Kultur in der Diplomatie zu verstärken, unter anderem durch die Einführung von Quoten für die Einstellung von Frauen im Rahmen des *Concours Diplomatique*.**

#### **Bildung**

51. Der Ausschuss nimmt die Massnahmen des Vertragsstaats zur Förderung der Gender-sensibilität und der Geschlechtergleichstellung im Bildungssystem zur Kenntnis. Er stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass einige Unterrichtsmaterialien, die nach dem Ermessen der

Lehrkräfte ausgewählt werden können, weiterhin geschlechtsstereotype Darstellungen von Frauen und Männern enthalten. Er ist zudem besorgt,

(a) dass das Bildungssystem des Vertragsstaats von den Mädchen verlangt, dass sie ihre Berufswahl bereits in einem frühen Alter treffen, in dem sie besonders anfällig für Geschlechterstereotype sind und dazu neigen, sich für traditionelle Studienfächer und Berufswege zu entscheiden, die weniger Einkommens- und Karrieremöglichkeiten bieten als traditionelle Männerberufe;

(b) dass der Rahmenlehrplan für die Maturaprüfung keine Genderperspektive beinhaltet.

**52. Der Ausschuss erinnert an seine allgemeine Empfehlung Nr. 36 (2017) zum Recht von Mädchen und Frauen auf Bildung und empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **das verfügbare Lehrmaterial zu überprüfen, um Geschlechterstereotype zu beseitigen und die Geschlechtergleichstellung sowie die Darstellung von Frauen und Männern in ihrer ganzen Vielfalt zu fördern;**

(b) **die Aufklärung über die Rechte der Frau und die Geschlechtergleichstellung sowie über die Notwendigkeit, diskriminierende Geschlechterstereotype zu erkennen und zu beseitigen, in die Lehrpläne auf allen Ebenen zu integrieren und die Lehrkräfte und Lehramtskandidierenden entsprechend systematisch zu schulen;**

(c) **die Vertretung von Frauen und Mädchen in nichttraditionellen Studienfächern und Berufslaufbahnen, insbesondere in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik (MINT) sowie Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), zu fördern.**

### **Beschäftigung**

53. Der Ausschuss begrüsst die 2020 in Kraft getretene Revision des Gleichstellungsgesetzes, mit der neu alle Arbeitgebenden mit 100 oder mehr Mitarbeitenden dazu verpflichtet werden, alle vier Jahre eine Lohngleichheitsanalyse durchzuführen. Er stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass Frauen, die in kleineren Unternehmen beschäftigt sind, was im Vertragsstaat auf die meisten Frauen zutrifft, nicht in den Genuss dieser Bestimmung kommen, dass die Revision keine Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung der Lohngleichheit vorsieht und dass Arbeitgeber für die Zukunft von weiteren Analysen befreit sind, wenn die Analyse aufzeigt, dass sie die Lohngleichheit einhalten. Er stellt ferner mit Besorgnis fest, dass es im Vertragsstaat nach wie vor geschlechtsspezifische Lohndiskriminierung gibt und

(a) dass Frauen vor allem in traditionell weiblich dominierten, schlechter bezahlten Berufen tätig und in Führungspositionen noch immer untervertreten sind;

(b) dass die geringe Partizipation von Frauen in Wissenschaft und Technik, insbesondere in Sektoren, die digitale Technologien entwickeln, dazu beiträgt, dass der Gender Bias bei digitalen Dienstleistungen weiterbesteht und zementiert wird;

(c) dass Frauen unter dem akademischen Personal unterrepräsentiert sind, obwohl ihr Anteil an den Studierenden höher ist als jener der Männer;

(d) dass das Gleichstellungsgesetz Frauen nicht ausreichend vor Repressalien bei arbeitsrechtlichen Klagen schützt.

**54. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **ein wirksameres System zur Analyse und Bekämpfung der geschlechtsspezifischen Lohndiskriminierung einzuführen, das zeitlich verbindliche Ziele enthält, für Unternehmen aller Grössenordnungen gilt und regelmässig wiederholt werden muss;**

(b) **die Löhne in traditionellen Frauenberufen, wie z. B. der Pflege, zu erhöhen und Sensibilisierungsprogramme durchzuführen, um das Verständnis für die Bedeutung dieser Berufe und ihre Wertschätzung durch die Gesellschaft zu erhöhen und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in diesen Berufen zu fördern;**

(c) **gezielte Massnahmen wie Quoten und die bevorzugte Einstellung von Frauen zu ergreifen, um die Beschäftigung von Frauen im akademischen Bereich sowie in Wissenschaft und Technik zu erhöhen;**

(d) **Gesetzesänderungen zu verabschieden, um sicherzustellen, dass Frauen ohne Angst vor Repressalien oder anderen Nachteilen arbeitsrechtliche Ansprüche geltend machen können.**

### **Gesundheit**

55. Der Ausschuss begrüsst die Bemühungen des Vertragsstaats, den Zugang zu einer hochwertigen Gesundheitsversorgung für Frauen und Mädchen sicherzustellen. Er stellt jedoch mit Besorgnis fest,

(a) dass laut einer Studie aus dem Jahr 2018 viele Versicherungen von Frauen, insbesondere von Frauen in den Dreissigern, höhere Prämien für Krankenzusatzversicherungen verlangen, weil bei Frauen die Möglichkeit der Mutterschaft besteht;

(b) dass der Nationalrat 2019 eine Motion abgelehnt hat, die eine Gesetzesänderung zur Abschaffung der Diskriminierung der Frauen in der Krankentaggeldversicherung, die Arbeitgebende für ihre Angestellten abschliessen können, durch einheitliche Prämien für Frauen und Männer verlangte.

(c) dass Migrantinnen mit irregulärem Aufenthaltsstatus in der Praxis nur eingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung haben, da sie mit Ausweisung rechnen müssen, wenn Gesundheitsdienstleister sie den Einwanderungsbehörden melden;

(d) dass der Zugang zu modernen Verhütungsmitteln nicht in der Grundversicherung enthalten ist, wovon überproportional viele Frauen und Mädchen (insbesondere solche mit unzureichenden Mitteln) betroffen sind, die oft die Verantwortung für die Verhütung tragen;

(e) dass HIV-infizierte Frauen mit geringem Einkommen nur begrenzten Zugang zu den erforderlichen hochwertigen Gesundheitsdiensten haben;

(f) dass medizinisch nicht notwendige, geschlechtsangleichende Operationen an intersexuellen Kindern vorgenommen werden.

56. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Rechtsvorschriften zu ändern, um die Diskriminierung von Frauen bei den Versicherungsprämien zu untersagen und sicherzustellen, dass höhere Krankenversicherungsprämien im Zusammenhang mit Mutterschaft subventioniert werden, um zu gewährleisten, dass Frauen nicht standardmässig als Kindergebärende betrachtet werden und dass diejenigen Frauen, die Kinder bekommen, keine Nachteile erleiden. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ferner,**

(a) **sicherzustellen, dass Migrantinnen mit irregulärem Aufenthaltsstatus effektiven Zugang zu Spitälern und Gesundheitsdiensten, einschliesslich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, haben, indem jegliche Meldepflicht für öffentliche und private Gesundheitsdienstleister aufgehoben wird;**

(b) **einen kostenlosen Zugang zu modernen Verhütungsmitteln zu ermöglichen und Sensibilisierungsprogramme durchzuführen, um das Verständnis dafür zu fördern, dass Verhütung eine gemeinsame Aufgabe von Frauen und Männern ist;**

(c) **einen uneingeschränkten und kostenlosen Zugang zu antiretroviraler Behandlung für alle Frauen und Mädchen, die mit HIV/AIDS leben, zu gewährleisten;**

(d) **chirurgische Eingriffe an den Geschlechtsorganen von intersexuellen Kindern unter Strafe zu stellen, sofern diese nicht medizinisch notwendig sind.**

57. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass trotz des Verbots der Sterilisation ohne das freie und volle Einverständnis der Person die Sterilisation von Frauen und Mädchen ab 16 Jahren, die als dauernd urteilsunfähig gelten, gemäss Artikel 7 und 8 des Sterilisationsgesetzes ausnahmsweise zulässig ist.

58. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat unter Hinweis auf die Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD/C/CHE/CO/1, Abs. 36),**

(a) **die Sterilisation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ohne ihre vorherige, nach Aufklärung und ohne Zwang erteilte Einwilligung, ohne Ausnahme zu verbieten;**

(b) **alle Rechtsvorschriften aufzuheben, die eine stellvertretende Einwilligung durch Dritte zulassen;**

(c) **Wiedergutmachung und Unterstützung für Frauen und Mädchen bereitzustellen, die Opfer von Zwangssterilisationen geworden sind.**

#### **Wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen und Sozialleistungen**

59. Der Ausschuss ist besorgt über die beträchtliche Anzahl Frauen, die im Vertragsstaat in Armut leben oder von Armut bedroht sind, weil sie eine höhere Erwerbslosenquote haben, überwiegend Teilzeit arbeiten, in prekären und schlecht bezahlten Beschäftigungsverhältnissen tätig und durch unbezahlte Betreuungsarbeit überproportional stark belastet sind. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass diese Faktoren auch zu geringeren Rentenleistungen für Frauen führen, was wiederum Altersarmut zur Folge hat. Er ist zudem besorgt angesichts

(a) der hohen Kosten für externe Kinderbetreuung, die häufig den Verdienst von Frauen mit niedrigem Einkommen nahezu wettmachen;

(b) der Tatsache, dass die – wiewohl begrüssenswerte – Verlängerung des Vaterschaftsurlaubs von zwei Tagen auf zwei Wochen nicht ausreicht, um die gleichmässige Aufteilung von Betreuungspflichten zwischen Frauen und Männern zu fördern.

(c) der geringen Zahl von Frauen mit Behinderungen, die eine volle IV-Rente erhalten, was auf ihre Unterrepräsentation in der Erwerbswelt zurückzuführen ist;

(d) der Tatsache, dass das Obligatorium der Mutterschaftsversicherung von der Gesellschaft nicht vollständig verstanden wird und die Mutterschaftsentschädigung höchstens 196 Franken pro Tag beträgt, während die obligatorische Versicherung für Dienstleistende eine höhere maximale Entschädigung vorsieht;

(e) der Tatsache, dass kleine Unternehmen, die häufig von Frauen geführt werden, im Vergleich zu grossen Unternehmen weniger von den Covid-19-Unterstützungsmassnahmen profitiert haben.

60. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **Lohndiskriminierung und Segregation in der Erwerbswelt zu bekämpfen und die von Frauen geleistete unbezahlte Betreuungsarbeit bei der Berechnung der Rentenleistungen zu berücksichtigen, um Altersarmut bei Frauen zu verhindern, indem der derzeitige Koordinationsabzug in der 2. Säule abgeschafft wird, aufgrund dessen nur ein Teil des Einkommens bei der Berechnung der Sparbeiträge berücksichtigt wird, unbezahlte Betreuungsarbeit entschädigt wird und Frauen im Zeitraum der unbezahlten Betreuungsarbeit vollständig im Sozialversicherungssystem verbleiben;**

(b) **sicherzustellen, dass alle Frauen mit Behinderungen Zugang zu angemessenen IV-Leistungen haben;**

(c) **jegliche Unklarheit hinsichtlich des obligatorischen Charakters der Mutterschaftsversicherung zu beseitigen und die Deckelung der Entschädigung auf 196 Franken pro Tag aufzuheben;**

(d) **sicherzustellen, dass kleine, von Frauen geführte Unternehmen in den Genuss angemessener Covid-19-Finanzhilfen kommen, entsprechend denjenigen für grosse Unternehmen.**

### Frauen auf dem Land

61. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass Schätzungen zufolge weibliche Arbeitskräfte in der Landwirtschaft im Durchschnitt mehr als 60 Stunden pro Woche arbeiten, aber nur 30 Prozent von ihnen bezahlt werden und sozial abgesichert sind.

**62. Der Ausschuss erinnert an seine allgemeine Empfehlung Nr. 34 (2016) zu den Rechten von Frauen auf dem Land und empfiehlt dem Vertragsstaat, den Sozialversicherungsschutz auf alle Bäuerinnen und weiblichen Familienmitglieder, die in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind, auszuweiten und ihnen im Fall einer Scheidung die gleichen Rechte auf das vom Betrieb erwirtschaftete Vermögen einzuräumen.**

### Roma Frauen

63. Der Ausschuss begrüsst die Massnahmen zur Stärkung der Integration von Roma-Frauen in die Gesellschaft. Er stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass sie in allen Lebensbereichen weiterhin mit intersektionalen Formen der Diskriminierung konfrontiert sind.

**64. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Massnahmen zur Integration von Roma-Frauen in die Gesellschaft zu verstärken und aktiv gegen ihre Marginalisierung und Mehrfachdiskriminierung vorzugehen.**

### Ehe und Familie

65. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass das geltende System der gemeinsamen Ehegattenbesteuerung häufig dazu führt, dass die Person mit dem niedrigeren Einkommen – häufig die Frau – ihre Arbeit reduziert oder sogar aufgibt, um Steuern zu sparen. Er ist des Weiteren besorgt darüber, dass Frauen, die sich trennen oder scheiden lassen, häufig mit negativen wirtschaftlichen Folgen konfrontiert sind, da viele Frauen wirtschaftlich von ihrem Partner abhängig sind, dass eine von vier alleinerziehenden Müttern auf Sozialhilfe angewiesen ist und dass nahezu zwei Drittel der Personen, die Sozialhilfe erhalten, Frauen sind.

**66. Der Ausschuss erinnert an seine allgemeine Empfehlung Nr. 29 (2013) zu den wirtschaftlichen Folgen von Ehe, Familienbeziehungen und deren Auflösung und empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **den Wechsel zu einem System der Individualbesteuerung, wie es seit Längerem diskutiert wird;**

(b) **die verschiedenen Ursachen für die wirtschaftliche Not und Abhängigkeit von Frauen zu bekämpfen, indem ihre finanzielle Unabhängigkeit gestärkt wird, die familienrechtlichen Unterhaltspflichten durchgesetzt werden und die Sozialhilfebeiträge für alleinstehende Mütter und mittellose Frauen nach einer Scheidung erhöht werden.**

67. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass das gesetzliche Heiratsalter zwar bei 18 Jahren liegt, eine Heirat ab 16 Jahren aber ausnahmsweise zulässig ist, wenn dies dem Wohl der minderjährigen Person dient.

**68. Unter Hinweis auf die gemeinsame Empfehlung/allgemeine Bemerkung Nr. 31 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und Nr. 18 des Ausschusses für die Rechte des Kindes (2014) zur Frage schädlicher Praktiken (revidierte Fassung) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, diese Bestimmung zu ändern und alle Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestheiratsalter von 18 Jahren sowohl für Frauen als auch für Männer aufzuheben.**

### Deklaration und Aktionsplattform von Beijing

69. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing bei der Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens weiter zu nutzen, um eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen.

### Verbreitung

70. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, für eine zügige Verbreitung dieser abschliessenden Bemerkungen in den Amtssprachen des Vertragsstaats auf allen Ebenen der einschlägigen Bundes- und Kantonsbehörden und insbesondere im Bundesrat, den Departementen, dem Parlament und den Justizbehörden zu sorgen, um ihre vollständige Umsetzung zu ermöglichen.

### Ratifizierung anderer Übereinkommen

71. Der Ausschuss stellt fest, dass der Beitritt des Vertragsstaats zu den neun wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumenten dazu beitragen würde, dass Frauen in allen Lebensbereichen vermehrt in den Genuss ihrer Menschenrechte und ihrer Grundfreiheiten kommen. Daher ermutigt der Ausschuss den Vertragsstaat, das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, dem er noch nicht beigetreten ist, zu ratifizieren.

### Weiterverfolgung der Schlussbemerkungen

72. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, innerhalb von zwei Jahren schriftliche Informationen über die unternommenen Schritte zur Umsetzung der in den Absätzen 16 (a), 32 (a), 42 (d) und 42 (f) oben enthaltenen Empfehlungen vorzulegen.

### Erarbeitung des nächsten Berichts

73. Der Ausschuss wird das Fälligkeitsdatum für den xx periodischen Bericht des Vertragsstaats im Einklang mit einem zukünftigen Überprüfungsrythmus von voraussichtlich acht Jahren und nach der Verabschiedung eines Fragenkatalogs vor der Vorlage des Staatenberichts (falls zutreffend) zuhanden des Vertragsstaats festlegen und mitteilen. Der Bericht sollte pünktlich eingereicht werden und den gesamten Zeitraum bis zum Einreichungstermin umfassen. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, die harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung gemäss den internationalen Menschenrechtsverträgen, einschliesslich der Leitlinien für ein gemeinsames Grundlagendokument und vertragspezifische Dokumente, zu befolgen (siehe [HRI/GEN/2/Rev.6](#), Kapitel I).

---